

Artikel 1: Name und Vereinssitz 3

Artikel 2: Vereinsziele und Vereinszweck 3

II. Mitgliedschaft, Beendigung, Ausschluss, Beiträge

Artikel 3: Mitgliedschaft 4

Artikel 4: Mitgliederzahl 4

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft 5

Artikel 6: Ausschluss aus dem Verein 5

Artikel 7: Beiträge 6

III. Organe des Vereins

Artikel 8: Vereinsorgane 6

Artikel 9: Mitgliederversammlung 6/7

Artikel 10: Vorsitzender und geschäftsführender Vorstand (BGB-Vorstand) ... 7

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11: Geschäftsjahr 8

Artikel 12: Auflösung des Vereins 8

Artikel 13: Zuwendungen 8

Artikel 14: Haftung 8

Artikel 15: Bestimmungen des BGB 8

I. Name, Sitz und Vereinszweck

Artikel 1: Name und Vereinssitz

1. Der Verein führt den Namen „*Weinbruderschaft Breyer Hämmchen*“.
2. Er hat seinen Sitz in 56321 Brey und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Freizeitwinzervereins:

„*Weinbruderschaft Breyer Hämmchen (WBH) e.V.*“

Artikel 2: Vereinsziele und Vereinszweck

1. Der Freizeitwinzerverein mit Sitz in Brey verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll die Wiederbelebung und Förderung der Heimatpflege bzw. der Heimatpflege des Landschaftsbildes und –schutzes sowie des Weinbaues in der Ortsgemeinde Brey, in der Region des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, unterstützen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mit der wieder aufgenommenen Bewirtschaftung des brachliegenden Wingerts „*Breyer Hämmchen*“ soll die über 800 Jahre alte Weinbautradition in Brey fortgeführt werden.
7. Ziele des Vereins sind:
 - 7.1. Die Identifizierung der Breyer Bürger mit ihrer heimatlichen Landschaft
 - 7.2. die Attraktivität der Ortsgemeinde Brey zu fördern.
8. Der Vereinszweck wird verwirklicht in der Weise, dass der Verein:
 - 8.1. den aufgelassenen Wingert „*Breyer Hämmchen*“ landschaftspflegerisch rekultiviert und neu bewirtschaftet,
 - 8.2. die dafür erforderlichen Arbeitsleistungen persönlich und gemeinsam erbringt,
 - 8.3. durch Veräußerung des Weines die laufenden Bewirtschaftungskosten, die nicht durch Eigenleistung zu erbringen sind deckt sowie
 - 8.4. Rücklagen für Maßnahmen bildet, die zur Verwirklichung der Vereinsziele notwendig sind

II. Mitgliedschaft, Beendigung, Ausschluss, Beiträge

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1. aktiven Mitgliedern
 - 2.2. inaktiven Mitgliedern und
 - 2.3. Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Die aktiven Mitglieder bilden Teams, die sich um die zu erledigenden Arbeiten kümmern und diese selbständig ausführen. Die jeweiligen Aufgabenbereiche werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.
4. Inaktive Mitglieder sind solche, die mit ihrem Beitrag und Aufnahmebeitrag den Verein finanziell fördern.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten beruflicher Art oder wegen besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten ausgesetzt.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Artikel 4: Mitgliederzahl

Die Anzahl der Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung auf eine maximale Personenzahl beschränkt werden.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austrittserklärung, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich anzugeben ist und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluss, der bei:
 - 2.1. Verstößen gegen das Vereinsinteresse,
 - 2.2. nicht Leistung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungs- und Sonderzahlungsverpflichtung sowie
 - 2.3. Nichterbringung sonstiger festgelegten Leistungs- bzw. Arbeitspflichten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
3. Bei Tod eines Mitgliedes/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 6: Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
2. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Im Falle des Ausschlusses werden Aufnahmegebühr, geleistete Zuschüsse und restliche Jahresbeiträge nicht erstattet.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Artikel 7: Beiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliederversammlung kann jährlich den Mitgliedsbeitrag neu festlegen
2. Bei größeren, außerordentlichen Investitionen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Zuschusses beschließen, sofern keine oder ungenügende Rücklagen vorhanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann in einem solchen Beschluss bestimmen, innerhalb welchen Zeitraumes und in welchen Raten eine Nachzahlung fällig wird.

III. Organe des Vereins

Artikel 8: Vereinsorgane

Der Verein hat zwei Vereinsorgane:

1. die Mitgliederversammlung und
2. den Vorstand

Artikel 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.
 - 2.2. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - 2.3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - 2.4. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - 2.5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme in Fällen, in denen der Vorstand den Mitgliedsantrag abgelehnt hat,
 - 2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
 - 2.7. Sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung in schriftlicher und/oder elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des Vorstandes geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied je eine Stimme.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Der Beschluss des Vorstandes, einen Mitgliedsantrag abzulehnen, kann nur durch Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert Einstimmigkeit ohne den Betreffenden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes gewünscht wird.
11. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann zu einer bestimmten Frage ein schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Das ist in der Weise abzuwickeln, dass jedem Mitglied in einem vorbereiteten Wahlmerkblatt die zu entscheidende Frage mit den Entscheidungsmöglichkeiten „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ vorgelegt wird und einer Frist, wann die entsprechende Antwort spätestens beim Vorstand vorliegen muss.
12. Auf einen schriftlich begründeten, an den Vorstand eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Artikel 10: Vorsitzender und geschäftsführender Vorstand (BGB-Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und der Schriftführung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, des Gesetzes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung. Er kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per E-Mail – fassen, wenn alle Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis hiermit erklären. Näheres regelt eine die Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall gemeinsam durch die/den Schatzmeister*in und die Schriftführung vertreten. Die Regelung im Verhinderungsfall gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über Entlastung für das zweite Jahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied wählen oder ein Ersatzmitglied bestimmen.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11: Geschäftsjahr

Für den Geschäftsbetrieb des Vereines „Weinbruderschaft Breyer Hämmchen (WBH) e.V.“ soll das neue Geschäftsjahr mit dem 01.01. beginnend und mit dem 31.12. eines Kalenderjahres endend, ab dem 01.01.2013 gelten.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und der Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Brey, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 13: Zuwendungen

1. Kein Mitglied darf von dem Verein in unangemessener Weise durch Zuwendungen – welcher Art auch immer – begünstigt werden.
2. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

Artikel 14: Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Artikel 15: Bestimmungen des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff BGB.